



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. März 2026

Dienstag, 10. März 2026, 19.00

Mehrzweckhalle Schönenbuch, Zollstrasse 5, 4124 Schönenbuch

Vorsitz:	André Knubel, Gemeindepräsident
Protokoll:	Marcel Friederich, Gemeindeverwalter
Stimmzähler:	Edith Eichenberger-Hosmann (Präsidentin Wahlbüro) Melanie Trinkler-Gall (Mitglied Wahlbüro) Philippe Trinkler (Mitglied Wahlbüro)
Versammlungsteilnehmer:	78 Personen
Anzahl Stimmberechtigte:	72 Personen
Nichtstimmberechtigte:	6 Personen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. März 2026 hat folgende Beschlüsse gefasst:

TRAKTANDUM #01

Protokollgenehmigung

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025 wird einstimmig genehmigt.

TRAKTANDUM #02

Genehmigung eines Investitionskredits über CHF 1'010'000 für das Bauprojekt «Ausbau & Sanierung Steinmatt» (Ersatz-Fahrbahn inkl. Foundation, Ersatz-Strassenentwässerung, Ersatz-Trinkwasserleitung, Ersatz-Abwasserleitungen)

2.1. Geheime Abstimmung nach §66 Gemeindegesetz BL (¼ Zustimmung erforderlich)

://: Der Antrag um geheime Abstimmung (nach §66 Gemeindegesetz BL) zu allen Anträgen in Zusammenhang mit diesem Traktandum wird, mit der erforderlichen Viertelmehr von 18 Stimmen, mit 33-JA-Stimmen angenommen.

2.2. Abstimmung über den Kostenanteil der Grundeigentümer an den Strassenbaukosten

Aus der Versammlung werden folgende Variantenanträge gestellt:

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



- **Antrag A:** Festlegung des Kostenanteils der beitragspflichtigen Grundeigentümer an den Strassenbaukosten auf **30 %**.
- **Antrag B:** Festlegung des Kostenanteils der beitragspflichtigen Grundeigentümer an den Strassenbaukosten auf **50 %**.
- **Antrag C:** Festlegung des Kostenanteils der beitragspflichtigen Grundeigentümer an den Strassenbaukosten auf **80 %**.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

- Antrag A (30 %): 11 Stimmen
- Antrag B (50 %): 17 Stimmen
- Antrag C (80 %): 10 Stimmen

Damit erhält Antrag B die meisten Stimmen.

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 17 Stimmen, den Kostenanteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer auf 50 % festzulegen.

2.3. Schlussabstimmung über den Antrag des Gemeinderates bezüglich Kostenanteil an den Strassenbaukosten

Der Gemeinderat beantragt, auf die Erhebung von Beiträgen der GrundeigentümerInnen an Strassenbaukosten zu verzichten.

Abstimmungsfrage:

Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen der GrundeigentümerInnen an Strassenbaukosten (JA) oder Erhebung von Beiträgen gemäss vorherigem Beschluss (Kostenanteil 50 %) (NEIN).

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

JA: 38 Stimmen
NEIN: 32 Stimmen

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst, mit 38 gegen 32 Stimmen, auf die Erhebung von Beiträgen der GrundeigentümerInnen an den Strassenbaukosten zu verzichten.

2.4. Antrag aus der Versammlung – Redimensionierung des Bauprojekts

Aus der Versammlung wird der Antrag gestellt, das Strassenbauprojekt zu redimensionieren und lediglich den Teilabschnitt ab Brunngasse bis zum Ende der alten Wasserleitung zu sanieren.

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

JA: 46 Stimmen
NEIN: 20 Stimmen

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 46 gegen 20 Stimmen, das Strassenbauprojekt zu redimensionieren und auf den Teilabschnitt ab Brunngasse bis zum Ende der alten Wasserleitung zu beschränken. Der Gemeinderat wird beauftragt, das bestehende Bauprojekt zu überarbeiten und der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt mit Antrag auf Genehmigung des Investitionskredits erneut zu unterbreiten.

2.5. Schlussabstimmung über das Bauprojekt

Der Gemeinderat beantragt, das Bauprojekt gemäss Einladung und Erläuterungen zu genehmigen und den dafür erforderlichen Investitionskredit von CHF 1'010'000 zu bewilligen.

Abstimmungsfrage:

Genehmigung des Bauprojekts gemäss Antrag des Gemeinderates mit Investitionskredit von CHF 1'010'000 (JA) oder Redimensionierung und Überarbeitung des Projekts gemäss vorherigem Beschluss der Gemeindeversammlung (NEIN).

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

JA: 24 Stimmen
NEIN: 46 Stimmen

://: Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag des Gemeinderates mit 46 gegen 24 Stimmen ab. Das Bauprojekt ist gemäss vorherigem Beschluss der Gemeindeversammlung zu redimensionieren und zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Schluss der Versammlung: 21:50 Uhr

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

André Knubel

Der Gemeindeverwalter:

Marcel Friederich

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt